

FÖRDERVEREIN

Berufsbildende Schulen Haldensleben

Satzung

(2. geänderte Fassung)

Haldensleben, 22. September 2010

Satzung des "Fördervereins Berufsbildende Schulen Haldensleben"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Berufsbildende Schulen Haldensleben", nachfolgend FBH genannt.
2. Sitz des FBH ist Haldensleben.
3. Das Geschäftsjahr des FBH beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Der FBH wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des FBH sind die Förderung von Wissenschaft und Bildung, die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben, Pflege und Förderung schulpartnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen sowie die Integration von Benachteiligten an den Berufsbildenden Schulen in Haldensleben.
2. Der FBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der FBH beantragt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
3. Die Aufgaben des FBH sind insbesondere:
 - Hebung des Bekanntheitsgrades und der Attraktivität der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben,
 - Gewinnung von Sponsoren,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Ausbildungspartnern,
 - finanzielle und materielle Unterstützung bei der weiteren Ausstattung der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben,
 - Unterstützung bei der Gestaltung schulischer Höhepunkte,
 - Förderung der außerunterrichtlichen kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung der Schüler der Berufsbildenden

Schulen in Haldensleben (z. B. Sportfeste, Abschlussfeiern u. ä.)
- Unterstützung und Förderung von Schülerfirmen.

4. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des FBH können werden:
 - a) natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) Körperschaften (korporative Mitglieder).
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des FBH einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des FBH.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des FBH,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Personen mit dem Tode,

- b) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März jedes Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. In Ausnahmefällen ist eine andere Zahlungsweise als die oben genannte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge sind auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des FBH sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Hauptversammlung.
2. Die oben genannten Organe üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
3. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl, falls im letzten Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode keine Neuwahl stattfand.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Besondere Vertreter

1. Im Sinne des § 30 BGB können für ausgewählte Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird in Abständen von einem Jahr abgehalten.
2. Die Einladung und das Programm sind mit einer Frist von einem Monat den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
4. Über Beschlüsse beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Beschlussfassungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten.
2. Über Satzungsveränderungen beschließt die Hauptversammlung.

§ 11 Auflösung des FBH

1. Über die Auflösung des FBH entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Berufsbildenden Schulen am Standort Haldensleben (Landkreis Ohrekreis). Der Schulträger hat das Vermögen für die unmittelbare Unterstützung und Förderung der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben einzusetzen.

Haldensleben, 22. September 2010

Notizen:

Förderverein
Berufsbildende Schulen
Haldensleben
Vereinsregister VR 476

FBH Geschäftsstelle
z. H. Frau Stübing
BbS Haldensleben
des Landkreises Börde
Neuhaldensleber Str. 46 f
39340 Haldensleben